



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 2001

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	15. 5. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise . .	254
2030	20. 4. 2001	Verordnung zur Bestimmung der Ämter auf Probe und auf Zeit gem. §§ 25a und 25b LBG bei den Landwirtschaftskammern	254
205	18. 5. 2001	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung auf der Bundesautobahn Dortmund-Kassel (BAB A 16)	254
2170	12. 6. 2001	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	254
223	30. 5. 2001	Sechste Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich	255
230	19. 6. 2001	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Regionalräte und des Braunkohlenausschusses und über die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen – einschließlich der 3. Änderungsverordnung – (5. DVO zum Landesplanungsgesetz)	256
77	15. 5. 2001	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Meiborssen“	258
77		Berichtigung: Änderung der Satzung für den Niersverband vom 14. Dezember 2000	258
	29. 5. 2001	Verordnung über die Verlängerung der in § 1 Abs. 3 Satz 1 Berufsvormündervergütungsgesetz vorgesehenen Übergangsfrist	258
	13. 5. 2001	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2001	259
	14. 5. 2001	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 2001	259

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2001, ist erhältlich.

Sie enthält jetzt auch fast alle Anlagen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze, Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW.) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

2005

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Sitze und Bezirke
der Geschäftsführer der Kreisstellen
der Landwirtschaftskammer Rheinland
als Landesbeauftragte im Kreise**

Vom 15. Mai 2001

Auf Grund § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird verordnet:

Artikel 1

1. In Nummer 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Sitz des Landesbeauftragten ist Düren“.
2. In Nummer 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Sitz des Landesbeauftragten ist Köln“.
3. „In Nummer 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Sitz des Landesbeauftragten ist Düren“.
4. In Nummer 10 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Sitz des Landesbeauftragten ist Gummersbach“.
5. In Nummer 11 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Sitz des Landesbeauftragten ist Bonn“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 15. Mai 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2001 S. 254.

2030

**Verordnung zur Bestimmung
der Ämter auf Probe und auf Zeit
gem. §§ 25 a und 25 b LBG
bei den Landwirtschaftskammern**

Vom 20. April 2001

Auf Grund der §§ 25 a Abs. 8 Nr. 3 und 25 b Abs. 7 Nr. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), wird verordnet:

§ 1

Als Ämter im Sinne des § 25 a Abs. 1 LBG werden im Dienst der Landwirtschaftskammern die

1. mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörnden Ämter der erstmalig als Referatsleiter bei den Landwirtschaftskammern eingesetzten Beamten,
 2. mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörnden Ämter der Leiter von Dienststellen
- bestimmt.

§ 2

Als Ämter im Sinne des § 25 b Abs. 1 LBG werden im Dienst der Landwirtschaftskammern die

1. der Besoldungsgruppe B 3 angehörnden Ämter der Ständigen Vertreter der Direktoren der Landwirtschaftskammern,
2. der Besoldungsgruppe B angehörnden Ämter der Leiter von Teilen (Abteilungen) der Landwirtschaftskammern

bestimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2001

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2001 S. 254.

205

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit für die
Verkehrsüberwachung auf der Bundesautobahn
Dortmund-Kassel (BAB A 16)**

Vom 18. Mai 2001

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 852) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung auf der Bundesautobahn Dortmund-Kassel (BAB A 16) vom 17. Juli 1972 (GV. NRW. S. 238) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 2001

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 254.

2170

**Verordnung
über die Regelsätze der Sozialhilfe**

Vom 12. Juni 2001

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

	1. 7. 2001	1. 1. 2002
Für den Haushaltsvorstand	361 DM	286,83 Euro
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres		
– beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	309 DM	157,99 Euro
– in den übrigen Fällen	281 DM	143,67 Euro
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	365 DM	186,62 Euro
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	505 DM	258,20 Euro
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres	449 DM	229,57 Euro

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Innenminister

Fritz Behrens

Der Minister für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie

Harald Schartau

– GV. NRW. 2001 S. 254

3. in der Universität Bochum die Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Neugriechische und Byzantinische Philologie, Publizistik, Vergleichende Sprachwissenschaft und Skandinavistik,
4. in der Universität Bonn der Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengang Soziologie,
5. in der Universität Dortmund der Aufbaustudiengang Automatisierungstechnik und Robotik sowie die Studiengänge Geographie und Hauswirtschaftswissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für Sonderpädagogik,
6. in der Universität Düsseldorf der Magisternebenfachstudiengang Sportwissenschaft,
7. in der Universität Düsseldorf und in der Fernuniversität-Gesamthochschule in Hagen der gemeinsame Studiengang Rechtswissenschaft,
8. in der Universität-Gesamthochschule Duisburg die integrierten Studiengänge Chemie und Schiffstechnik, die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die Studiengänge Evangelische Religionslehre, Pädagogik, Italienisch, und Technik für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die Studienrichtung Mikroelektronik/Elektrische Energietechnik im integrierten D I-Teilstudiengang Elektrotechnik, die Studienrichtung Volkswirtschaftslehre im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften sowie der Magisternebenfachstudiengang Evangelische Theologie,
9. in der Universität-Gesamthochschule Essen der Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
10. in der Universität Münster die Diplomstudiengänge Mineralogie und Geologie/Paläontologie, die Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Ostslavische Philologie, Westslavische Philologie und der Magisternebenfachstudiengang Südslavische Philologie sowie der Studiengang Russisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II und die Studiengänge Textilgestaltung für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I,
11. in der Universität-Gesamthochschule Paderborn die integrierten Studiengänge Chemie und Physik, die Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Geographie und Philosophie, der Studiengang Philosophie für das Lehramt für die Sekundarstufe II, der Studiengang Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufe I sowie die Studienrichtung Volkswirtschaftslehre im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften,
12. in der Universität-Gesamthochschule Siegen die Studienrichtung Volkswirtschaftslehre im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften,
13. in der Universität-Gesamthochschule Wuppertal der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, die integrierten Studiengänge Materialwissenschaften und Sozialwissenschaften, der Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengang Allgemeine Literaturwissenschaft, der Magisternebenfachstudiengang Pädagogik sowie die Studienrichtung Technische Physik im integrierten Studiengang Physik,
14. in der Fachhochschule Bielefeld die Studienrichtung Produktionstechnik im Diplomstudiengang Maschinenbau und die Studienrichtung Mikroelektronik im Diplomstudiengang Produktentwicklung,
15. in der Fachhochschule Dortmund der Diplomstudiengang Werkstofftechnik, die Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung im Diplomstudiengang Architektur und die Studienrichtung Stahlbau im Diplomstudiengang Maschinenbau,
16. in der Fachhochschule Düsseldorf die Diplomstudiengänge Elektrotechnik, Maschinenbau, Mikroelektronik und Verfahrenstechnik,
17. in der Fachhochschule Niederrhein der Diplomstudiengang Kommunikation-Design.

223

Sechste Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich Vom 30. Mai 2001

Aufgrund § 108 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) wird verordnet:

§ 1

Folgende Studiengänge und Studienrichtungen sind zum 1. Oktober 2007 aufgehoben:

1. in der Technischen Hochschule Aachen der Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengang Komparatistik, die Magisternebenfachstudiengänge Evangelische Theologie und Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie der Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
2. in der Universität Bielefeld die Magisterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Klassische Philologie/Latinistik und Slavistik, der Magisternebenfachstudiengang Osteuropäische Studien, der Studiengang Lateinisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II sowie der Studiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I,

§ 2

Folgende Studiengänge und Studienrichtungen sind zum 1. Oktober 2008 aufgehoben:

1. in der Technischen Hochschule Aachen der Masterhaupt- und -nebenfachstudiengang Betriebspädagogik,
2. in der Universität Bochum die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
3. in der Universität Bonn der Masterhaupt- und -nebenfachstudiengang Erziehungswissenschaft, der Masterhauptfachstudiengang Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport) und der Masternebenfachstudiengang Sportwissenschaft sowie die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. in der Universität Düsseldorf der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, der Masterhaupt- und -nebenfachstudiengang Erziehungswissenschaft, der Masternebenfachstudiengang Psychologie sowie die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
5. in der Universität-Gesamthochschule Duisburg die Masterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte, Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte, Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere/Neueste Geschichte, Jüdische Studien, Philosophie, Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch, Romanistik/Literaturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Italienisch, die Masternebenfachstudiengänge Romanistik/Linguistik mit dem Schwerpunkt Italienisch und Geographie, die Studiengänge Geographie, Geschichte, Philosophie und Psychologie für das Lehramt in der Sekundarstufe II,
6. in der Universität-Gesamthochschule Essen der Diplomstudiengang Pädagogik, der Studiengang Musik für das Lehramt für die Primarstufe, der Ergänzungstudiengang Planung und Beratung im Sozialwesen und die Fachhochschulstudiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik,
7. in der Fernuniversität-Gesamthochschule in Hagen die Masterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Geschichte, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Philosophie, der Masterhauptfachstudiengang Soziale Verhaltenswissenschaft und der Masternebenfachstudiengang Psychologie,
8. in der Universität Münster die Masterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Musikwissenschaft und Baltische Philologie (Baltistik),
9. in der Universität-Gesamthochschule Paderborn die Masterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Allgemeine Literaturwissenschaft, Amerikanistische Literaturwissenschaft, Anglistische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft, Romanistische Sprachwissenschaft, Romanistische Literaturwissenschaft, der Masterhauptfachstudiengang Geographie mit der Ausrichtung Tourismus sowie der Masternebenfachstudiengang Romanische Sprachen,
10. in der Universität-Gesamthochschule Siegen die integrierten Studiengänge Chemie, Mathematik und Physik, die Masterhaupt- und -nebenfachstudiengänge Politikwissenschaft, Romanische Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft der romanischen Sprachen und Soziologie,
11. in der Fachhochschule Aachen die Diplomstudiengänge Chemieingenieurwesen am Standort Aachen und Elektrotechnik am Standort Jülich.

§ 3

Zum 1. Oktober 2009 sind in der Universität-Gesamthochschule Wuppertal die integrierten Studiengänge Elektrotechnik und Sicherheitstechnik sowie der Fachhochschulstudiengang Maschinenbau aufgehoben.

§ 4

Eine Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist in den in § 1 genannten Studiengängen und Studienrichtungen zum Sommersemester 2001, in den in § 2 genannten Studiengängen und Studienrichtungen zum Sommersemester 2002 und in den in § 3 genannten Studiengängen und Studienrichtungen zum Sommersemester 2003 letztmalig möglich.

§ 5

Die Hochschulen gewährleisten ab den in § 4 genannten Zeitpunkten ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Studienplänen, das den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 2001

Die Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2001 S. 255.

230

**Verordnung über die Entschädigung
der Mitglieder der Regionalräte
und des Braunkohlenausschusses
und über die Zuwendungen für die im
Regionalrat vorhandenen Gruppierungen
der Parteien und Wählergruppen –
einschließlich der 3. Änderungsverordnung –
(5. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 19. Juni 2001

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 5 des Landesplanungsgesetzes (LPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) wird im Einvernehmen des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Regionalräte nach §§ 5 und 6 LPiG erhalten – soweit sie nicht nach § 6 Abs. 4 LPiG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen – nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstausschlag,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen,
4. Übernachtungsgelder aus Anlass von Sitzungen und
5. Reisekostenvergütung aus Anlass von Dienstreisen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Regionalräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,- DM sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalräte und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen ein Sitzungsgeld von je 60,- DM. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von

insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3

Ersatz für Verdienstaussfall

(1) Mitglieder, die einen Verdienstaussfall nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe des in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages. Die letzte Stunde wird voll gerechnet.

(2) Ist ein Verdienstaussfall nicht eingetreten, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 4

Fahrkostenerstattung

(1) Mitgliedern der Regionalräte werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

(2) Für die Benutzung privateigener Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 5

Übernachtungsgeld

Den Mitgliedern der Regionalräte wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder zumutbar war.

§ 6

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Regionalräte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Regionalrates im Einvernehmen mit der Bezirksregierung; die Prüfung der Bezirksregierung beschränkt sich auf die haushaltsrechtliche Vertretbarkeit.

(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

§ 7

Kommissionen der Regionalräte

Die Mitglieder von Kommissionen der Regionalräte nach § 8 Abs. 5 LPlG erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,00 DM. Werden die Mitglieder von Kommissionen, die nicht Mitglieder der Regionalräte sind, wegen der Bedeutung des Beratungsgegenstandes zu den zur Vorbereitung der Sitzungen der Regionalräte erforderlichen Sitzungen der in den Regionalräten vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen hinzugezogen, erhalten diese Mitglieder für die Teilnahme ein Sitzungsgeld von je 60,00 DM. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 4 LPlG als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen. Im Übrigen gelten für die Entschädigungen der Mitglieder der Kommissionen der Regionalräte die §§ 3 bis 6 dieser Verordnung entsprechend.

§ 8

Besondere Entschädigung für den Vorsitzenden des Regionalrates, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen

Der Vorsitzende des Regionalrates, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Regionalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Ent-

schädigungen, die den Mitgliedern der Regionalräte nach §§ 2 bis 7 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 200,- DM, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecher der Parteien und Wählergruppen je 100,- DM monatlich. Die Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Regionalrates sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9

Entschädigung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses, seines Arbeitskreises und der Unterausschüsse

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses erhalten – soweit sie nicht nach § 26 Abs. 6 LPlG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen – in entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstaussfall,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlass von Sitzungen,
4. Übernachtungsgelder aus Anlass von Sitzungen und
5. Reisekostenvergütung aus Anlass von Dienstreisen.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises und der Unterausschüsse des Braunkohlenausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises und der Unterausschüsse als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,00 DM. Werden Mitglieder der Unterausschüsse nach § 29 Abs. 1 LPlG, die nicht Mitglieder des Braunkohlenausschusses sind, wegen der Bedeutung des Beratungsgegenstandes zu den zur Vorbereitung der Sitzungen des Braunkohlenausschusses erforderlichen Sitzungen der im Braunkohlenausschuss vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen hinzugezogen, erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von je 60,00 DM. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nach § 26 Abs. 6 LPlG oder nach § 29 Abs. 1 LPlG als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen. Im Übrigen gelten für die Entschädigung der Mitglieder des Arbeitskreises und der Unterausschüsse des Braunkohlenausschusses die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

§ 10

Besondere Entschädigung für den Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses und dessen Stellvertreter

Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Braunkohlenausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses nach § 9 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 200,00 DM, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecher der Parteien und Wählergruppen je 100,00 DM monatlich. Die Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Braunkohlenausschusses sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 11

Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen

(1) Die Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen des Regionalrates erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt.

(2) Die Geldleistungen, deren Höhe im Landeshaushalt festgelegt wird, berechnen sich aus einem gestaffelten Grundbetrag pro Gruppierung und Gruppe und einem

Pauschalbetrag pro Mitglied.

Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der Bezirksregierung zuzuleiten ist.

(3) Leistungen nach Abs. 1 dürfen die dort genannten Empfänger nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Gesetz obliegen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2001

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 256.

77

Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Meiborssen“ Vom 15. Mai 2001

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 7. April 2001/29. April 2001 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Meiborssen“ geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Ministerium
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Christiane Friedrich

Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Meiborssen“

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
und
dem Land Niedersachsen,

wird gem. § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) und gem. § 170 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) geändert

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Meiborssen“ im Bereich der Samtgemeinde Polle, Regierungsbezirk Hannover und der Stadt Lügde, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold, ist die Bezirksregierung Hannover. Diese handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Detmold, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 2001

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Hannover, den 29. April 2001

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten

Der Umweltminister
Wolfgang Jüttner

– GV. NRW. 2001 S. 258.

77

Berichtigung Betr.: Änderung der Satzung für den Niersverband vom 14. Dezember 2000

Vom 8. September 1994 (GV. NRW. 2001 S. 37)

Das Veröffentlichungsdatum der Überschrift der Änderung der Satzung für den Niersverband vom 14. Dezember 2000

muss anstatt 8. September 1994 richtig lauten „15. Januar 2001“.

– GV. NRW. 2001 S. 258.

Verordnung über die Verlängerung der in § 1 Abs. 3 Satz 1 Berufsvormündervergütungsgesetz vorgesehenen Übergangsfrist Vom 29. Mai 2001

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormündervergütungsgesetz) vom 25. 6. 1998 (BGBl. I S. 1580), geändert durch Artikel 7 Abs. 10 des Gesetzes vom 27. 6. 2000 (BGBl. I S. 897) wird verordnet:

§ 1

Die in § 1 Abs. 3 Satz 1 Berufsvormündervergütungsge-
setz bis zum 30. 6. 2001 bestimmte Frist wird bis zum
Ablauf des 31. Dezember 2002 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Dr. Michael Vesper

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 258.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2001**

Vom 13. Mai 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom
17. Juli 1951 (GS. NRW. S. 715), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird
verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird
die Umlage für das Haushaltsjahr 2001 entsprechend dem
Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschafts-
kammer vom 7. Dezember 2000 auf 6,50 vom Tausend des
auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerunde-
ten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001
in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2001

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2001 S. 259.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 2001**

Vom 14. Mai 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom
17. Juli 1951 (GS. NRW. S. 715), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird
verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die
Umlage für das Haushaltsjahr 2001 entsprechend dem
Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschafts-
kammer vom 4. Dezember 2000 auf 6,50 vom Tausend des
auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerunde-
ten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001
in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2001

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2001 S. 259.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359